

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 194/75

von Herrn Walkhoff

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. Juni 1975)

Betreff: Unlautere Werbung in den Ländern der Gemeinschaft

In der Sendereihe des Norddeutschen Rundfunks „ARD-Ratgeber Technik“ wurde am 2. März und am 13. April 1975 über eindeutig irreführende und falsche Werbebehauptungen der Firma Henkel zugunsten ihres Waschmittels „Persil“ berichtet. Allgemein wurde dabei auf das offensichtliche Nichtfunktionieren der freiwilligen Selbstkontrolle der Werbewirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland hingewiesen. In Funk und Presse der Bundesrepublik wurde darüber hinausgehend im März und April mitgeteilt, daß, gemessen an den internationalen Werberichtlinien, über die Hälfte der deutschen Werbeanzeigen und nach den in einer Studie der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände der Bundesrepublik Deutschland festgelegten Kriterien sogar zwei Drittel irreführend sind.

Ein Vergleich dieser für den deutschen Verbraucher untragbaren Situation mit der Werbung in Presse, Rundfunk und Fernsehen der anderen Mitgliedsländer der Gemeinschaft macht deutlich, daß irreführende und falsche Werbung in allen Mitgliedsländern keine Ausnahme darstellt.

Ich frage deshalb:

1. Sieht die Kommission im Interesse des Verbraucherschutzes und Wettbewerbs die Notwendigkeit einer Rechtsangleichung bei unlauterer Werbung?
2. Wie beurteilt die Kommission in diesem Zusammenhang die Festlegung eines Rahmens, den der Gesundheitsschutz, der Umweltschutz und Jugendschutz im Verhältnis zu Werbeaussagen haben sollen?
3. Welche Vorbereitungen bzw. Maßnahmen hat die Kommission bisher getroffen?

Antwort

(18. November 1975)

1. Die Kommission erkennt an, daß im Interesse des Verbraucherschutzes, des freien Warenverkehrs und eines ungestörten Wettbewerbs eine Angleichung der Rechtsvorschriften, die sich mit dem Gebiet der irreführenden Werbung befassen, eine Notwendigkeit ist. In dem ersten Gemeinschaftsprogramm für Verbraucherinformation und Verbraucherschutz, das der Ministerrat am 14. April dieses Jahres angenommen

hat, wird dem Schutz des Verbrauchers vor einer Werbung mit unrichtigen oder irreführenden Angaben eine hohe Priorität eingeräumt.

2. In diesem Zusammenhang will die Kommission überlegen, ob besondere Vorschriften zum Schutz der Gesundheit des Verbrauchers und der Umwelt erforderlich sind.

3. Zum Recht des unlauteren Wettbewerbs (hierzu gehört auch die irreführende Werbung) in den Mitgliedstaaten haben Kenner der Materie aus verschiedenen Ländern im Auftrag der Kommission eine rechtsvergleichende Studie geschrieben; auf dieser Grundlage arbeitet die Kommission gegenwärtig an einem Richtlinievorschlag für den Ministerrat, der

Grundsätze zur Beantwortung der Frage festlegen soll, wann Werbung unlauter ist und mit unrichtigen oder irreführenden Angaben arbeitet, die Interessen des Verbrauchers und der Konkurrenz vor Schaden bewahrt hat, wo immer möglich, besonders gefährdete Gruppen schützt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 232/75

von Herrn Corrie

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Juli 1975)

Betreff: Beseitigung von stillgelegten Industriebetrieben

Was kann die Gemeinschaft tun, um bei der Beseitigung von stillgelegten Industriebetrieben behilflich zu sein?

Antwort

(18. November 1975)

Die Gemeinschaft verfolgt keine besondere Politik, die unmittelbar auf die Rückgewinnung des von der Industrie verwüsteten Landes (Halden, Tagebaue, Fabriksruinen) gerichtet wäre, die Kommission ist jedoch über die Schäden besorgt und bereit, die vorhandenen Finanzinstrumente für die Räumung und Wiederbebauung des Landes einzusetzen.

Insbesondere kann der Europäische Fonds für regionale Entwicklung zur Schaffung der Infrastruktur für die Ansiedlung neuer Betriebe in Förderungsgebieten

beitragen. Der Regionalfonds kann auch die Ansiedlung neuer Betriebe auf bereits geräumtem Land fördern. Auch die Finanzmittel der Europäischen Investitionsbank können zur Entwicklung beitragen. Dort, wo Schäden durch Unternehmen der Montanindustrie entstanden sind, ist die Kommission bereit, Anträge auf Umstellungsdarlehen nach Artikel 56 des Montanvertrags für die Ansiedlung neuer Industrieunternehmen auf alten Zechen- und Hüttengeländen zu prüfen. Die Kommission kann auch für die Beseitigung von Montanschäden Studien finanzieren, was gegenwärtig geschieht.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 327/75

von den Herren Herbert, Yeats, Lenihan, Gibbons und Nolan
 an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. August 1975)

Betreff: Sicherheitskontrollen auf britischen Flughäfen

auf die Durchreisenden eine plausible Begründung geben?

1. Hat die Kommission die strengen Sicherheitskontrollen, die auf britischen Flughäfen für irische Staatsangehörige durchgeführt werden, selbst wenn sie sich auf der Durchreise in andere Mitgliedstaaten der Gemeinschaft befinden, auf ihre Übereinstimmung mit den Artikeln der Römischen Verträge überprüft, welche die Freizügigkeit von Personen, Dienstleistungen und Kapital betreffen?
2. Hat die britische Regierung die Kommission von der Einführung dieser strengen Sicherheitskontrollen in Kenntnis gesetzt und wurde insbesondere in bezug

3. Ist die Kommission der Ansicht, daß solche Sicherheitsmaßnahmen mit den Bemühungen um die Einführung eines einheitlichen Gemeinschaftspasses — ein Schritt, der von niemand Geringerem als den Staats- bzw. Regierungschefs gefordert wurde — vereinbar sind?

4. Hat die Kommission, der Rat oder der Gerichtshof irgendwelche Beschlüsse oder Richtlinien über Einschränkungen aus Gründen des öffentlichen Interesses, der öffentlichen Sicherheit oder der Volksgesundheit erlassen?

Antwort

(13. November 1975)

1. und 4. In dem Maße, in dem Sicherheitskontrollen auf Flughäfen aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gerechtfertigt sind, verstößen sie nicht gegen die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts, welche die Einreise und den Aufenthalt von Angehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft regeln (¹).

Eine Abgrenzung des Ordre public-Vorbehalts findet sich in der Richtlinie 64/221/EWG des Rates zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind (²) sowie in den Urteilen des Gerichtshofes in den Rechtssachen 41/74 (³) und 67/74 (⁴).

2. Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat die Kommission über die Einreisevorschriften für Ausländer unterrichtet (⁵). Die Kommission, die diese gegenwärtig prüft, untersucht auch die Verwaltungspraxis der zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats.

3. In Einklang mit Punkt 10 des Schlußkommuniqués der Pariser Gipfelkonferenz vom 9. und 10. Dezember 1974 wird zur Zeit die Möglichkeit der Abschaffung von Kontrollen innerhalb der Gemeinschaftsgrenzen als ein Teil der Paßunion geprüft. Sollte es hierzu kommen, dann müßte auch die Form der Sicherheitskontrollen neu geregelt werden.

(¹) Richtlinie des Rates Nr. 68/360/EWG (Abl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 2) und Nr. 73/148/EWG (Abl. Nr. L 172 vom 28. 6. 1973, S. 14).

(²) ABl. Nr. 56 vom 4. 4. 1964, S. 850/64.

(³) GEG 1974, S. 1337 ff.

(⁴) GEG 1975, S. 297 ff.

(⁵) Immigration Act 1971 — CH 77

Statement of immigration rules for control on entry of EEC and other non Commonwealth nationals — 25. 1. 1973.

Statement of immigration rules for control after entry of EEC and other non Commonwealth nationals — 25. 1. 1973.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 334/75
von Herrn Albers
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. August 1975)

Betreff: Führerscheinzwang und ärztliche Untersuchungen für bestimmte Kategorien von Verkehrsteilnehmern

Der belgische Verkehrsminister Chabert kündigte vor kurzem bei einer Beratung seines Haushaltsplans im belgischen Senat an, daß demnächst auch Mopedfahrer einen Führerschein besitzen müssen. Der Minister hielt es jedoch nicht für nötig, älteren Fahrern eine ärztliche Untersuchung vorzuschreiben, das es sich aus den Statistiken ergibt, daß diese Fahrer wenig Unfälle verursachen⁽¹⁾.

1. Kann die Kommission einen Überblick über die Verhältnisse in den übrigen Mitgliedstaaten in bezug auf die beiden obengenannten Fragen geben?

⁽¹⁾ De Standaard vom 12. 6. 1975.

2. Inwieweit gibt es Anzeichen, daß Mopedfahrer und ältere Fahrer von Motorfahrzeugen durchschnittlich mehr oder weniger Verkehrsunfälle verursachen; können daraus bestimmte Schlüssefolgerungen gezogen werden und in welchem Sinne?
3. Ist es nach Ansicht der Kommission haltbar, daß Fahrer bestimmter Kategorien von Motorfahrzeugen, wie z. B. von Mopeds, keinen Führerschein zu besitzen brauchen?
 Wenn ja, weshalb? Wenn nein, welche Schritte erwägt sie, um dagegen vorzugehen, und zwar innerhalb möglichst kurzer Zeit?
4. Könnte die Kommission außerdem mitteilen, wie sie sich zu dem für alle Autofahrer geltenden ärztlichen Untersuchungszwang und insbesondere zur Regelmäßigkeit dieser Untersuchungen und zur etwaigen Erhöhung der Frequenz ab einer bestimmten Altersgrenze oder aus anderen Gründen stellt?

Antwort

(21. November 1975)

1. Zwei Mitgliedstaaten, das Vereinigte Königreich und Luxemburg, verlangen von Mopedfahrern einen Führerschein. In Frankreich müssen vierzehn- bis fünfzehnjährige, die ein Moped fahren wollen, eine theoretische Prüfung ablegen. In den anderen Ländern ist das Mopedfahren führerscheinfrei.

Die Unfallgefährdung des Mopeds ist von Land zu Land sehr verschieden. Im allgemeinen sind jedoch junge Mopedfahrer unter 21 (gemessen an der Fahrzeit) stärker gefährdet als ältere Fahrer.

2. Statistisch entfallen auf 1 000 000 Fahrzeuge (Moped oder Pkw) 1,5- bis 2mal mehr tödliche Moped- als Pkw-Unfälle. Die Zahl der Pkw-Unfälle ist jedoch höher als die der Moped-Unfälle, weil die Moped-Dichte im Durchschnitt vier- bis fünffach geringer ist als die Pkw-Dichte. Die Unfallrate steigt zwar mit zunehmendem Alter (über 65), ist aber immer noch nicht so hoch wie bei jungen Fahrern.

3. Die Kommission erkennt an, daß eine allgemeine Führerscheinpflicht für alle Arten von Kraftfahrzeugen die Sicherheit erhöhen würde. Die Sicherheit derer, die ein Motorrad, einen Lkw, Pkw oder Bus fahren, wird jedoch als besonders wichtig angesehen und als dringlicher eingestuft. Die Kommission konzentriert sich daher gegenwärtig auf die Harmonisierung der Führerscheinvorschriften für diese Fahrzeugklassen.
4. Die Kommission hat dem Ministerrat am 17. August 1972⁽¹⁾ eine Richtlinie für die Harmonisierung der Führerscheinvorschriften vorgelegt, die auch regelmäßige ärztliche Untersuchungen vorsah. Das Europäische Parlament hatte in einer Entschließung zu diesem Vorschlag am 22. April 1974⁽²⁾ die Auffas-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 119 vom 16. 11. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 55 vom 13. 5. 1974, S. 4.

sung vertreten, daß die Untersuchungsfrage zuerst geregelt werden müsse und die Kommission die zuständigen nationalen und internationalen Organisationen anschließend hören könne.

Die Kommission wird dem Herrn Abgeordneten auf jeden Fall über ihre weiteren Schritte im Hinblick auf die Vorschläge des Europäischen Parlaments berichten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 343/75

von Herrn Seefeld

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(12. September 1975)

Betreff: Einführung einer Sommerzeit

1. Welche Absichten hat der Rat, eine besondere Sommerzeit einzuführen?
2. Welche Vor- und welche Nachteile würde die Einführung einer Sommerzeit mit sich bringen?

Antwort

(25. November 1975)

Der Rat hat auf seiner Tagung am 26. Juni 1975 beschlossen, die Frage zu prüfen, ob eine europäische Koordinierung für die Einführung einer Sommerzeitregelung angezeigt ist.

Die Kommission hat eine diesbezügliche Mitteilung übermittelt.

Im Rat sind Untersuchungen vor allem über die Energieeinsparungen und die etwaigen Auswirkungen auf den Verkehrssektor und auf den sozialen Bereich eingeleitet worden.

Der Rat hatte auf seiner Tagung vom 15. Oktober 1975 einen ersten Gedankenaustausch über den „Verkehrs“-Aspekt der Sommerzeit.

Er beabsichtigt, das gesamte Problem noch einmal aufzugreifen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 351/75

von Sir Geoffrey de Freitas

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. September 1975)

Betreff: Vorentwurf des Haushaltsplans

1. Ist sich die Kommission der Probleme bewußt, die sich für die Arbeit des britischen Unterhauses daraus ergeben, daß die Kommission es versäumt hat, dem Ministerrat ge-

mäß Artikel 203 des Vertrages, spätestens am 1. September, den vollständigen Vorentwurf des Haushaltsplans für das nächste Haushaltsjahr vorzulegen?

2. Wenn ja, kann die Kommission eine Erklärung dafür geben?

Antwort

(21. November 1975)

Die Kommission ist sich der Probleme bewußt, die sich aus der verspäteten Übermittlung der Kapitel des Haushaltsplans über die Abteilung Garantie des EAGFL ergeben.

Sie erinnert den Herrn Abgeordneten daran, daß sie darum bemüht war, die von der britischen Regierung im Laufe des Haushaltsverfahrens für das vorangegangene Haushaltsjahr gemachte Anregung, die Kapitel I + II + III + IV des Haushaltsplans dem Rat bereits im Juli zu übermitteln, soweit wie möglich zu berücksichtigen.

Sie erinnert ferner an ihr Schreiben vom 19. März 1975 an die Haushaltsgorgane, in dem sie vorschlug, am Terminkalender des Haushaltsplans praktische

Änderungen vorzunehmen. Nach diesem Vorschlag, der nicht mit Vertragsänderungen verbunden wäre, sondern nur eine einfache Übereinkunft zwischen den Organen erfordern würde, sollten ab dem Haushaltspian 1977 die Fristen zu Beginn des Verfahrens verlängert werden, so daß insbesondere der Vorentwurf des Haushaltsplans schon im Juli behandelt würde.

Hinsichtlich der verspäteten Übermittlung der Kapitel über die Abteilung Garantie des EAGFL ist die Kommission überzeugt, daß die Haushaltungsbehörde trotz bestimmter Nachteile, deren sich die Kommission bewußt ist, damit über die augenblicklich besten Schätzungen zur Einbeziehung in den Haushaltspian für 1976 verfügt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 355/75

von Herrn Martens
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. September 1975)

Betreff: Beiträge der Mitgliedstaaten an den EAGFL und Rückzahlungen des EAGFL an die Mitgliedstaaten

Kann die Kommission mitteilen,

1. wie hoch für die Jahre 1973 und 1974 die Beiträge der einzelnen Mitgliedstaaten zum EAGFL in Rechnungseinheiten waren;
2. welche Prozentsätze vom Bruttosozialprodukt der einzelnen Mitgliedstaaten diese Beiträge ausmachen;
3. wie hoch die Beträge sind, die 1973 und 1974 in jeden einzelnen der Mitgliedstaaten zurückgeflossen sind;
4. welchen Prozentsatz vom Bruttosozialprodukt eines jeden Mitgliedstaats jeweils die Differenz zwischen den in den EAGFL eingezahlten Beträgen und den vom EAGFL ausgezahlten Beträgen ausmacht?

Antwort

(24. November 1975)

1., 2. und 4. Die Kommission ist zur Beantwortung dieser Fragen nicht in der Lage, da der Agrarfonds seit dem 1. Januar 1971 nicht mehr durch Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten getragen wird, sondern Teil des Gesamthaushalts der Gemeinschaft ist, der im wesentlichen aus gemeinschaftseigenen Mitteln finanziert wird.

3. Die Kommission möchte den Herrn Abgeordneten hierzu auf den dritten und den vierten Finanzbericht verweisen, den die Kommission dem Ministerrat und dem Europäischen Parlament vorgelegt hat; nähere Angaben finden sich auf Seite 15 und Seite 12 in der Tabelle „Zur Verfügung stehende Finanzmittel und Ausgaben der Mitgliedstaaten“.

Die Zahlen spiegeln aber nur reine Buchungsvorgänge wider und sind mit besonderer Vorsicht zu gebrauchen. Hierbei ist nicht nur zu bedenken, daß die Zeit, die bis zur Auszahlung vergeht, je nach Land sehr verschieden sein kann und daß Ausgaben, die normalerweise von den Zahlstellen des einen Landes getragen werden müßten, gelegentlich von den Zahlstellen der anderen Länder geleistet werden, sondern auch, daß die Gemeinschaft ein großer Wirtschaftsraum ist, in dem sich die wirtschaftliche Wirkung von Ausgaben in einem Land nicht auf dieses Land beschränkt, sondern auf die gesamte Gemeinschaft ausstrahlt. Die Ausgaben der Zahlstellen eines Landes können also nicht nur diesem Land gutgeschrieben werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 370/75 (¹)**von Herrn Herbert****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(23. September 1975)

Betreff: Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit

Ist sich die Kommission bewußt, daß starke Verzögerungen aufgetreten sind bei der Bearbeitung von Anträgen, die im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 (²) und (EWG) Nr. 574/72 (³), von irischen Staatsangehörigen, welche früher im Vereinigten Königreich gearbeitet hatten, eingereicht werden, und daß diese Verzögerungen in erster Linie auf das Versäumnis der britischen Behörden zurückzuführen sind, die erforderlichen Informationen zu diesen Anträgen zu liefern?

Da sich diese Verzögerungen in einigen Fällen schon über ein Jahr hinziehen, sind die Antragsteller unnötig in finanzielle Bedrängnis geraten.

Hält die Kommission derartig lange Bearbeitungszeiten für normal?

Wenn nein, welche Maßnahmen wird die Kommission treffen, um die Bearbeitung dieser Anträge zu beschleunigen?

(¹) Eine erste Antwort auf diese Anfrage war bereits am 14. 10. 1975 gegeben worden (Abl. Nr. C 268 vom 22. 11. 1975, S. 16).

(²) Abl. Nr. L 149, 5. 7. 1971, S. 2.

(³) Abl. Nr. L 74, 27. 3. 1972, S. 1.

Zusatzantwort*(11. November 1975)*

Zusätzlich zu ihrer Antwort vom 14. Oktober 1975 ist die Kommission heute in der Lage, den Herrn Abgeordneten vom Ergebnis ihrer Untersuchung zu unterrichten.

Die Kommission hat bei der Regierung des Vereinigten Königreichs Erkundigungen eingezogen und wurde in Kenntnis gesetzt, daß die britischen Behörden bisher keinerlei Anhaltspunkte gefunden haben, daß die Verzögerungen in erster Linie auf das Versagen dieser Behörden zurückzuführen sind, die erforderlichen Informationen zu liefern. Sollte der Herr Abgeordnete in der Lage sein, Einzelheiten der von ihm angesprochenen Fälle vorzuweisen, so werden diese näher untersucht werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 379/75**von Herrn Dondelinger****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(26. September 1975)*

Betreff: Korsika und die Regionalpolitik der Gemeinschaft

1. In welcher Höhe wurden bisher Mittel für Korsika im Rahmen der Regionalpolitik der Gemeinschaft in allen ihren Formen (Europäische Investitionsbank, Europäischer Sozialfonds usw.) bereitgestellt?
2. Hat die Französische Republik schon jetzt für Korsika Anträge auf Stützung aus dem neuen Europäischen Regionalfonds eingereicht?
3. Zählt Korsika zu den als vorrangig geltenden Regionen im Rahmen des Europäischen Sozialfonds?
4. Falls die Fragen 2 und 3 verneinend beantwortet werden, beabsichtigt die Kommission dann, die Regierung der Französischen Republik darauf aufmerksam zu machen, daß sie dringend Anträge auf Unterstützung aus dem Europäischen Sozialfonds zur Förderung der Entwicklung der Insel, die seit fast zweihundert Jahren praktisch stagniert, einreichen sollte?

Antwort*(18. November 1975)*

1. Als die Kommission am 16. Oktober 1975 die ersten Mittel aus dem neuen Europäischen Regionalfonds vergab, waren darunter auch 2,43 Millionen Rechnungseinheiten für drei Infrastruktur-Vorhaben auf Korsika.

Ferner hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (Abteilung Ausrichtung) seit 1964 sechs Strukturverbesserungsvorhaben im Bereich der Landwirtschaft mitfinanziert. Sein Beitrag belief sich auf insgesamt 1,47 Millionen Rechnungseinheiten.

Von der Europäischen Investitionsbank und aus dem Europäischen Sozialfonds hat Korsika bisher noch keine Mittel erhalten.

2. Ja.
 3. Ja.
-

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 389/75

von Herrn Ansart

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. Oktober 1975)

Betrifft: Projekt des Anschlusses der Schelde an das europäische Wasserstraßennetz

Ist die Kommission in der Lage, eine detaillierte und fundierte Studie über das Projekt des Anschlusses der Schelde an das europäische Wasserstraßennetz vorzulegen?

Kann die Kommission insbesondere folgende Fragen beantworten:

1. Wie gliedert sich dieses Projekt in das System der Flussverbindungen in den Regionen Seine-Aisne und Nord in Frankreich ein?
2. Welches technische Interesse besitzt der Anschluß der Schelde an das europäische Netz? Welche an-

deren europäischen Achsen werden dann von diesem Projekt betroffen sein?

3. Welche wirtschaftlichen Auswirkungen wird ein solches Projekt für die betroffenen Regionen und Tätigkeiten einerseits in Frankreich und andererseits in Europa haben?
4. Welche Auswirkungen werden sich für die Binnenschiffahrt und demgegenüber für die anderen Verkehrsmittel ergeben?
5. Welche finanziellen Auswirkungen hat ein solches Projekt, insbesondere die geplanten Mittel und Wege der Finanzierung, auf Gemeinschaftsebene wie auf der Ebene der betroffenen Mitgliedstaaten und Regionen?

Antwort

(18. November 1975)

Die Schelde ist ein wichtiger Bestandteil des europäischen Wasserstraßennetzes und mit ihm über eine Vielzahl von Anschläßen verbunden, die auch von größeren Schiffen befahren werden können, wie der Schelde-Rhein-Kanal; andere werden gerade modernisiert, wie der Oberlauf der Schelde, oder es ist eine Modernisierung geplant wie für den Canal du Centre, über den der Weg nach Nordfrankreich und bis an die Seine führt.

Die Kommission erinnert daran⁽¹⁾, daß sie sich bereits zu den Grenzen des Beratungsverfahrens geäu-

ßert hat⁽²⁾, das gegenwärtig ihren Handlungsspielraum im Investitionsbereich bestimmt.

Dies bedeutet, daß die Kommission sich nur dann ein Urteil bilden kann, wenn Beratungen stattgefunden haben, zu denen die Initiative von den Mitgliedstaaten ausgeht. Von den Bauplänen, welche die Schelde berühren, ist nur der Plan für den Ausbau der Ober-schelde 1968 gemeinsam beraten worden. Dabei hatte

⁽¹⁾ Schriftliche Anfrage Nr. 297/74 (ABl. Nr. C 158 vom 17. 12. 1974) und Nr. 331/75 (ABl. Nr. C 285 vom 13. 12. 1975, S. 13).

⁽²⁾ Entscheidung des Rates vom 28. Februar 1966 über die Einführung eines Beratungsverfahrens auf dem Gebiet der Infrastruktur-Investitionen für den Verkehr (ABl. Nr. 42 vom 8. 3. 1966, S. 583/66).

sich gezeigt, daß das Projekt, das zur Zeit verwirklicht wird, dem Verkehrsbedarf gerecht wird und sowohl technisch wie wirtschaftlich ausgereift war.

Die Kommission verfolgt natürlich mit großer Aufmerksamkeit eine Reihe von Modernisierungsplänen für die Wasserstraßen der Gemeinschaft, die bisher noch nicht offiziell von den Mitgliedstaaten gemeldet worden sind. Solange dies aber noch nicht geschehen ist, kann sich die Kommission auch nicht äußern.

Finanziell kann die Gemeinschaft mit ihren gegenwärtigen Mitteln, wie dem Herrn Abgeordneten sicher bekannt sein wird, nur in begrenztem Umfang helfen. Für den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur kommen zwar in verschiedenem Umfang und unter bestimmten Voraussetzungen als Geldgeber die Europäische Investitionsbank und der Regionalfonds in Betracht, Voraussetzung ist aber in jedem Fall, daß die Mitgliedstaaten von ihnen Gebrauch machen wollen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 400/75

von Herrn Zeller

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. Oktober 1975)

Betrifft: Vom EAGFL für die Herstellung stärkehaltiger Erzeugnisse gewährte Zuschüsse

Kann die Kommission

1. den Betrag der Zuschüsse angeben, die Jahr für Jahr vom EAGFL für die Herstellung stärkehaltiger Erzeugnisse aus Getreide oder Kartoffeln gewährt werden (Produktionsrückvergütung);
2. über die genaue wirtschaftliche und soziale Begründung dieser Zuschüsse Auskunft erteilen;
3. angeben, ob sie es nicht für möglich und zweckdienlich hält, diese Zuschüsse insgesamt einfach zu streichen oder zumindest ganz beachtlich zu verringern, und gegebenenfalls nur einen Pauschalzuschuß pro Hektar Kartoffeln bestehen zu lassen, aus denen Stärke hergestellt wird und die auf Sandboden angebaut werden, um die natürlichen, dieser Situation eigenen Nachteile auszugleichen?

Antwort

(21. November 1975)

1. Aus dem Agrarfonds wurden seit 1970 folgende Beträge für die Stärkeerzeugung aufgewandt:

(Mill. RE)

1970	1971	1972	1973	1974	1975
86,46	93,60	127,09	167,53	189,81	96,57

(Hierin enthalten sind Ausgaben für Getreide- und Kartoffelstärke, ebenso die Vergütungen für Grob-

und Feingrieß von Mais und Bruchreis, die in der Brauereiindustrie Verwendung finden. Auf die beiden letzten Posten entfallen gewöhnlich rund 8 % der Gesamtausgaben.)

2. Die Produktionsrückvergütung für Stärke läßt sich aus folgenden Gründen vertreten:

Erstens hatten alle Mitgliedstaaten der ursprünglichen Gemeinschaft außer Frankreich schon vor der gemeinsamen Getreidemarktordnung ihre eigenen Sonderregelungen für die einheimische Stärkeindustrie.

Diese sahen so aus, daß bei der Einfuhr des Rohstoffs keine oder eine wesentlich geringere Abschöpfung erhoben wurde. Wegen dieser besonderen Lage, vor allem aber, damit die Stärkeindustrie im Preis weiter mit synthetischen Produkten konkurrieren konnte, wurde die Produktionsrückvergütung eingeführt, damit die nötigen Rohstoffe billiger bezogen werden konnten, als es sonst mit der Abschöpfung und den gemeinsamen Preisen möglich gewesen wäre.

Der andere Grund war vor allem der, daß manche Mitgliedstaaten eine große, staatlich subventionierte Kartoffelstärke-Erzeugung hatten. Wegen der schwierigen Anbaubedingungen in manchen Gebieten der Gemeinschaft sind die Bauern auf die Stärkeindustrie angewiesen, um einen angemessenen Lebensstandard zu erreichen. Da Mais- und Kartoffelstärke in vielen Fällen miteinander konkurrieren, wurde die Produktionsrückvergütung eingeführt, die den Bauern, die Stärkekartoffeln anbauen, auch weiterhin einen angemessenen Lebensstandard sicherte und zugleich einen

Gleichgewichtszustand zwischen Mais- und Kartoffelstärke aufrechterhielt.

3. Zu der Frage, ob die Rückvergütung gestrichen oder stark gekürzt werden soll, geht aus der Antwort auf Teil 1 der Frage hervor, daß eine Kürzung bereits erfolgt ist. Die Ausgaben des Agrarfonds für diesen Zweck sind von 190 Mill. RE 1974 auf 97 Mill. RE 1975 zurückgegangen.

Die Vergütungssätze sind ebenfalls gekürzt worden. Im März 1975 waren noch für Mais 30,10 RE/t gezahlt worden. Im April waren es nur noch 15,55 RE/t und ab 1. August nur noch 10 RE/t. Innerhalb von nur fünf Monaten war dies eine Kürzung um 67 %. Die Vergütungssätze für Stärke aus anderen Getreidearten und aus Kartoffeln wurden ähnlich gekürzt.

Würde die Vergütung für Getreidestärke ganz gestrichen, für Kartoffelstärke aber beibehalten, dann könnte das Gleichgewicht zwischen beiden Stärkearten ernstlich gestört werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 405/75

von Herrn Glinne

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Oktober 1975)

Betreff: Französischer Plan zur Ankurbelung der Wirtschaft vom 4. September 1975

Der vom französischen Staatspräsidenten am 4. September 1975 angekündigte Plan zur Ankurbelung der Wirtschaft setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- so heißt es in dem fünfspaltigen Artikel auf Seite eins in „Le Monde“ vom 6. September 1975: „Vorrangiges Ziel des Plans: Hilfe für die Unternehmen“;
- es handelt sich dabei um einen Plan, der keine Erleichterung im Bereich der Mehrwertsteuer bringt, die eine ungerechte Verbrauchsteuer darstellt, und die in Frankreich trotz wiederholt von der Kommission geäußerter Kritik mit die höchste Rate in Europa aufweist;
- die Kinderzulage von 250 ffrs je Kind wird den Beziehern hoher wie den Beziehern von Niedrigstinkommen (die in Frankreich bekanntermaßen diese Bezeichnung wirklich verdienen) gleichermaßen gewährt;

— ungeachtet dessen, heißt es in der Presse, „wird in EG-Kreisen in Brüssel festgestellt, daß der französische Plan in völligem Einklang mit den Empfehlungen der Kommission vom Juli ist“⁽¹⁾.

1. Wie kann die Kommission sich mit einem solchen Ankurbelungsplan zufriedengeben, der in keiner Weise grundlegende strukturelle — insbesondere steuerliche — Reformen umfaßt, die doch gerade sie der französischen Regierung ständig empfiehlt?
2. Ist die Kommission nicht vor allem der Ansicht, daß die französische Regierung diesen Plan zur Ankurbelung des Konsums zur Senkung bestimmter Mehrwertsteuersätze hätte nutzen sollen, wie dies die dänische Regierung mit ihrem Ankurbelungsplan getan hat?
3. Hält die Kommission angesichts der tatsächlichen Zahlen über den Bedarf an Wohnungen in Frankreich nicht den Bau von zusätzlichen 18 000 Sozialwohnungen für absurd?

⁽¹⁾ Agence Europe vom 6. 9. 1975, deutsche Ausgabe, S. 10.

4. Kann sich die Kommission damit begnügen, daß der Plan für die Unternehmen 10 Milliarden vorsieht, daran aber — auf die Gefahr einer größeren Arbeitslosigkeit hin — keine Verpflichtungen bezüglich der Schaffung von Arbeitsplätzen knüpft?
5. Ist die mit der Erklärung des französischen Staatspräsidenten vom 4. September eingegangene Verpflichtung, schon 1975 eine straffe Konsolidierung des Budgets wiederherzustellen, noch bevor Frankreich die Wirkungen des Plans zu spüren bekommen hat, auch in Einklang mit dem Buchstaben und dem Geist der Empfehlungen der Kommission?
6. Ist die Kommission aufgrund dieser Fakten nicht der Ansicht, daß sie sich besser über einen „Plan“ ausschweigen würde, der den Worten des französischen Staatschefs zufolge einen Schritt in Richtung auf eine „gerechte humanere Gesellschaft“ darstellt, obwohl er keine auch noch so geringfügige Strukturreform enthält, deren Frankreich so dringend bedarf?

Antwort

(14. November 1975)

In erster Linie zielen die französischen Maßnahmen darauf ab, ein weiteres Ansteigen der Arbeitslosigkeit zu verhindern, in zweiter Linie sollen sie Produktion und Wirtschaftswachstum wieder in Gang bringen, ohne weitere Fortschritte auf dem Wege zur Preisstabilisierung zu gefährden. Nach übereinstimmender Auffassung der Kommission und der französischen Regierung lassen sich diese Ziele am besten verwirklichen mit einer wohldosierten Mischung von Maßnahmen zur Modernisierung des Produktionsapparats — durch Förderung der privaten Investitionstätigkeit (die 1975 stark zurückgegangen ist) —, für den Ausbau der sozialen Infrastruktur und zur Stärkung des Privatverbrauchs. Maßnahmen der Rezessionsbekämpfung, die schnell getroffen werden müssen und möglichst sofort wirken sollen, eignen sich nicht unbedingt für langfristige Reformen im Steuerrecht und auf anderen Gebieten. Die Kommission bleibt jedoch bei ihrer Auffassung, daß der in Frankreich nun schon seit einiger Zeit laufende Prozeß der Verlagerung des Schwergewichts von der indirekten auf die direkte Besteuerung weitergehen sollte. Zur Senkung der Mehrwertsteuer hatte die Kommission im Juni in ihrem Bericht über die wirtschaftliche Lage der Gemeinschaft erklärt, bei einer forcierten Förderung der Verbrauchsausgaben bestehe die Gefahr einer Verschärfung der Inflation und der Verschlechterung der Zahlungsbilanz. Soweit die französische Regierung den privaten Verbrauch gefördert hat, wollte sie damit einzelnen besonders hart von der Inflation ge-

troffenen Gruppen helfen wie den Rentnern und den Eltern. Sie folgte damit einer Empfehlung, die schon mehrfach von der Kommission ausgesprochen worden war.

Die Kommission hält 18 000 Wohnungen zusätzlich im öffentlichen Wohnungsbau für eine beachtliche Leistung, zumal sich in so kurzer Zeit nicht beliebig viele Neubauten anfangen lassen und deren Zahl in diesem Jahr bereits dreimal erhöht worden ist. In den Steuererleichterungen für die Wirtschaft sieht die Kommission eine Entlastung der Unternehmensfinanzierung, die dazu beitragen wird, einem weiteren Anstieg der Arbeitslosigkeit in den kommenden Monaten Grenzen zu setzen. Eine derartige Maßnahme war auch von der Kommission im März dieses Jahres dem Ministerrat in einer Mitteilung über die Leitlinien für die Wirtschaftspolitik ⁽¹⁾ empfohlen worden.

Schließlich ist die Kommission der Ansicht, daß eine dauerhafte Erholung möglicherweise weitere Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Haushalt 1976 erfordern wird, begrüßt aber die energischen und konstruktiven Maßnahmen, die von der französischen Regierung im September gegen die Rezession ergriffen worden sind.

⁽¹⁾ Dok. K(75) 1106 endg. — Empfehlung der Kommission vom 23. Juli 1975 an die Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Rezession.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 407/75**von Herrn Albers****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(7. Oktober 1975)

Betrief: Untersuchung im Rahmen des Aktionsprogramms zugunsten der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien

Auf eine Frage anlässlich der Prüfung der dritten Aufzeichnung über Raumordnung hat der niederländische Minister für Wohnungswesen und Raumordnung folgende Antwort gegeben: „Das Zentrale Statistische Amt will trotzdem im Rahmen der Arbeiten zur Bevölkerungsprognose eine neue Untersuchung über die Einwanderung durchführen. Hierbei sollen die drei in der Frage genannten Gruppen („rijksgenoten“⁽¹⁾), Einwanderer aus anderen Ländern der Europäischen Gemeinschaft und Gastarbeiter aus den Mit-

⁽¹⁾ *Anmerkung des Übersetzers:* Einwanderer aus den niederländischen Überseegebieten (Nederlandse Antillen, Surinam).

telmeerlandern) getrennt behandelt werden. Es ist zu hoffen, daß diese Untersuchung eine gewisse Größenbestimmung der Einwanderungswirkungen liefern kann, die sich aus der Unterschiedlichkeit der Voraussetzungen ergeben könnten.“

1. Ist die Kommission bereit, im Rahmen des Aktionsprogramms zugunsten der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien durch Untersuchungen den Umfang der Wanderungsauswirkungen zu bestimmen, die sich in den Mittelmeeranliegerstaaten auf Grund der Unterschiedlichkeit der Voraussetzungen ergeben könnten?
2. Falls die Kommission eine derartige Untersuchung beschließen sollte, ist sie dann bereit, an Hand der Ergebnisse mitzuteilen, zu welchen politischen Entschlüssen diese Ergebnisse Anlaß geben?

Antwort

(21. November 1975)

1. Die Kommission wird die Studien und Umfragen durchführen, die zur Erreichung der Ziele in dem Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien erforderlich sind.

Sie beabsichtigt jedoch, rationell vorzugehen und Überschneidungen mit den Arbeiten anderer Organisationen, insbesondere mit den Arbeiten, die im Rahmen des Weltbeschäftigungspakts der Internationalen Arbeitsorganisation durchgeführt werden, zu vermeiden.

2. Ja.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 411/75**von Lord St. Oswald****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(7. Oktober 1975)

Betrief: Verbrauchsteuer auf Weinen

Die Kommission wird ersucht, eine Tabelle aufzustellen, in der die jeweiligen Verbrauchsteuern für Tafelweine in Rechnungseinheiten pro Liter angegeben sind, die in jedem der neun Mitgliedstaaten angewandt werden.

Antwort

(24. November 1975)

Die von dem Herrn Abgeordneten erbetenen Informationen sind nachstehend aufgeführt. Die Verbrauchsteuern je Liter wurden auf der Grundlage der am 15. Oktober 1975 geltenden Wechselkurse in Rechnungseinheiten umgerechnet.

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> — Belgien Luxemburg ⁽¹⁾ Niederlande — Dänemark: 0,773 RE, — Bundesrepublik Deutschland: entfällt, — Frankreich: 0,017 RE, — Italien: entfällt, — Irland: 0,666 RE, — Vereinigtes Königreich: 1,006 RE. | <ul style="list-style-type: none"> — Wein mit 12 % oder weniger: 0,130 RE — Wein mit mehr als 12 % und nicht mehr als 15 %: 0,130 + 0,002 RE je Zehntel Prozent und Liter, |
|---|--|

⁽¹⁾ Der in den Beneluxländern verbrauchte luxemburgische Wein ist gemäß dem dem Vertrag von Rom beigefügten Protokoll betreffend das Großherzogtum Luxemburg von der Verbrauchsteuer befreit.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 413/75**von Herrn Kaspereit****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(7. Oktober 1975)

Betrifft: Einfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors aus bestimmten Drittländern

Der Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung zur Festlegung „besonderer Vorschriften für die Einfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors aus bestimmten Drittländern“ betrifft den ersten Teil der Abmachungen des Rates vom 23./24. Juni 1975, die sich auf die Länder des Maghreb und die sonstigen Drittländer beziehen, denen vertragliche Zollzugeständnisse zugute kommen.

Beabsichtigt die Kommission, Vorschläge für die Durchführung des zweiten Teils dieser Abmachungen, nämlich die Annahme von Vorschriften für Einfuhren sonstiger nicht präferenzbegünstigter Drittländer, die die Garantie übernommen haben, in Anwendung von Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 ⁽¹⁾, die Referenzpreise einzuhalten, zu unterbreiten?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

Antwort

(18. November 1975)

Die Kommission möchte dem Herrn Abgeordneten mitteilen, daß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2506/75 des Rates vom 29. September 1975 zur Festlegung besonderer Vorschriften für die Einfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern⁽¹⁾ auch für Einfuhren aus Drittländern gilt, die sich zur Einhaltung von Referenzpreisen nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 verpflichtet haben.

Sobald entsprechende Meldungen der Mitgliedstaaten eingehen, wird die Kommission mit den betreffenden Drittländern Verbindung aufnehmen und notfalls nach Artikel 9 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 die Konsequenzen ziehen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 2. 10. 1975, S. 2.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 416/75

der Herren Lagorce und Dondelinger
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Oktober 1975)

Betrifft: Ökologie und Entwicklung des Fremdenverkehrs

Immer mehr alarmierende Nachrichten werden in den verschiedenen Publikationen über die Verschandlung der Umwelt auf Grund vielfacher Ursachen veröffentlicht. Kürzlich drohten die französischen Austernzüchter die Häfen von Arcachon und Andernos zu blockieren, um gegen die ständig zunehmende Zahl von Freizeitbooten zu protestieren, die das ökologische Gleichgewicht im Golf von Arcachon und die Ausübung ihres Berufs bedrohen⁽¹⁾.

Kann die Kommission im Zusammenhang mit diesen Fakten folgende Fragen beantworten:

1. Sind ihr andere ähnliche Fakten bekannt?

Welchen Umfang nehmen diese Störungen des ökologischen Gleichgewichts an, wie ist die Entwicklung und geographische Verteilung?

2. Welche direkten Maßnahmen auf kurze und mittlere Sicht sieht die Kommission vor, um diese Gefahr wirksam zu bekämpfen? Gibt es in diesem Zusammenhang einzelstaatliche Maßnahmen, die ihr als Vorbild dienen können? Wenn ja, warum hat sie nicht bereits auf europäischer Ebene reagiert?
3. Welche langfristigen Maßnahmen sind von der Kommission vorgesehen, unter anderem im Rahmen einer ausgewogenen regionalen Entwicklung?
4. Sind in der Planung der europäischen Regionalentwicklung ausschließlich dem Fremdenverkehr vorbehaltene Zonen vorgesehen? Wenn ja, hat man die Gefahren berücksichtigt, die eine starke Konzentration des Fremdenverkehrs mit sich bringt? Wenn nicht, in welchem Rahmen plant die Kommission den Fremdenverkehr und ermöglicht diese etwaige Alternative einen besseren Umweltschutz?

⁽¹⁾ „Le Figaro“, 26. 8. 1975.

Antwort

(24. November 1975)

1. bis 3. Die Kommission hat von den Protesten verschiedener Gruppen gegen die Umweltschäden erfahren, für die der zunehmende Tourismus verantwortlich ist.

Die Kommission befaßt sich im Rahmen ihres Umweltschutzprogramms mit einer Studie zum Thema Umweltprobleme der Küstengebiete. Diese Gebiete leiden nicht nur unter den Auswirkungen des Fremdenverkehrs, sondern auch durch Urbanisations- und Industriebauvorhaben, die einschneidende Veränderungen in Landschaft und Biotope hervorrufen. Die Studie der Kommission soll zeigen, welche ökologischen Ungleichgewichte hierdurch entstehen können und wo sie lokalisiert sind.

Die Kommission wird das Ergebnis dieser Arbeit Sachverständigen der Mitgliedstaaten vorlegen, um notfalls an Hand der Diskussionsergebnisse dem Ministerrat Vorschläge machen zu können. Denkbar wäre beispielsweise ein Küsten-Kodex, der Ziele, Grundsätze und Maßnahmen festlegt, auf die sich die Mitgliedstaaten zur Erhaltung ihrer Küstenräume verpflichten würden.

4. Im Rahmen der gemeinschaftlichen Regionalpolitik gibt Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates vom 18. März 1975 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung⁽¹⁾ dem Fonds die Möglichkeit, sich an Investitionen im Fremdenverkehr oder Infrastrukturinvestitionen zu beteiligen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Ausbau solcher Tätigkeiten stehen. Die Kommission ist sich bewußt, daß der Tourismus für die Entwicklung weiter Teile der Gemeinschaft eine große Bedeutung haben kann, zieht aber bei der Prüfung der Anträge auf Beteiligung des Europäischen Regionalfonds auf Fremdenverkehrsprojekte sowohl mögliche negative wie die positiven Seiten in Betracht. Auf Grund einer Prüfung der regionalen Entwicklungsprogramme, die gemäß Artikel 6 der Verordnung zu erstellen sind, wird weiter untersucht werden können, welchen Beitrag der Fremdenverkehr zur ausgewogenen Entwicklung bestimmter Regionen leistet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1975, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 417/75**von Herrn Notenboom****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(7. Oktober 1975)

Betreff: Liberalisierung des Kapitalverkehrs zwischen dem Vereinigten Königreich und den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

1. Artikel 124 der Beitrittsakte eröffnet dem Vereinigten Königreich die Möglichkeit, die Liberalisierung von Direktinvestitionen durch Deviseninländer in den übrigen Mitgliedstaaten bis zu zwei Jahren nach dem Beitritt aufzuschieben; d. h., spätestens am 1. Januar 1975 hätten diese Beschränkungen beseitigt werden müssen. Stimmt es, daß die britische Regierung in diesem Punkt in Verzug geraten ist (ebenso wie die irische Regierung bezüglich Artikel 122 der Akte)?

2. Zum 1. Juli 1975 sollten ferner nach Artikel 122 und 124 bestimmte Arten des Kapitalverkehrs mit persönlichem Charakter liberalisiert sein. Stimmt es, daß die britische und die irische Regierung auch in diesem Punkt ihren Verpflichtungen nicht haben nachkommen können?

3. Es liegen gewiß stichhaltige Gründe vor, Irland und das Vereinigte Königreich in Abweichung der Bestimmungen der Artikel 122 und 124 der Beitrittsakte zu ermächtigen, die Liberalisierung dieser Kapitalbewegungen noch einige Zeit aufzuschieben. Dazu ist aber selbstverständlich ein formeller Beschuß notwendig, etwa gemäß dem Verfahren von Artikel 108 und 109 des EWG-Vertrags.

4. Wie kann die Kommission rechtfertigen, daß sie nicht vor Ablauf der in den Beitrittsakten genannten Fristen, d. h. vor dem 1. Januar 1975 bzw. dem 1. Juli 1975, die notwendigen Schritte unternommen hat, sondern nur stillschweigend zugelassen hat, daß diese Einschränkungen beibehalten werden, und danach laut Pressemitteilungen erst Ende Juli 1975 einen Beschuß getroffen hat, der im übrigen immer noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht worden ist?

5. Ist sich die Kommission bewußt, daß sie mit ihrem Vorgehen eine juristische Lücke geschaffen hat, die ganz unnötigerweise zu ernsten Konflikten hätte

führen können, falls britische bzw. irische Deviseninländer unter Berufung auf die erwähnten Artikel 122 bzw. 124 die Beibehaltung der Einschränkungen angefochten hätten?

6. Teilt die Kommission die Auffassung, daß sie in ihrer Rolle als „Hüterin der Verträge“ nicht besonders glaubwürdig wirkt, wenn sie eigenmächtig aus durchsichtigen, aber wenig überzeugenden politischen Gründen, jedenfalls ohne zwingende Notwendigkeit, die Bestimmungen der europäischen Verträge verletzt?

Antwort

(18. November 1975)

1. und 2. Irland hat den Bestimmungen des Artikels 122 Absatz 1 a) und 1 b) der Beitrittsakte am 1. Januar 1975 bzw. 1. Juli 1975 Folge geleistet.

Angesichts der Verschlechterung der britischen Zahlungsbilanz hat die Regierung des Vereinigten Königreichs der Kommission am 2. Dezember 1974 mitgeteilt, daß sie nicht in der Lage ist, Direktinvestitionen durch Deviseninländer in den übrigen Mitgliedstaaten entsprechend Artikel 124 Absatz 1 a) der Beitrittsakte am 1. Januar 1975 zu liberalisieren und hat zu diesem Zeitpunkt die Anwendung des Artikels 108 des EWG-Vertrags beantragt.

Am 13. Juni 1975 hat die Regierung des Vereinigten Königreichs wiederum um die Anwendung dieser Schutzklausel und damit um die Genehmigung nachgesucht, bestimmte Kapitalbewegungen mit persönlichem Charakter nicht — entsprechend der sich aus Artikel 124 Absatz 1 b) der Beitrittsakte ergebenden Verpflichtung — am 1. Juli 1975 zu liberalisieren.

3. und 4. In Zusammenarbeit mit den britischen Behörden hat die Kommission gemäß Artikel 108 Absatz 1 im ersten Halbjahr 1975 die Prüfung der wirtschaftlichen Lage des Vereinigten Königreichs, besonders hinsichtlich der Zahlungsbilanzprobleme, fortgesetzt; diese Prüfung war bereits im November 1974 aufgenommen worden, nachdem die britische Regierung bestimmte, gemäß Artikel 124 Absatz 2 der Beitrittsakte eingeführte Erleichterungen im Bereich der Direktinvestitionen wieder aufgehoben hatte.

Die Kommission sah sich veranlaßt, dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 108 Absatz 1 am 15. Juli 1975 eine Reihe wirtschaftspolitischer Maßnahmen zu empfehlen. Nachdem die Kommission den Rat am gleichen Tag gemäß Artikel 108 Absatz 1 letzter Un-

terabsatz über die Lage und ihre Entwicklung unterrichtet und ihn informiert hatte, daß nach dem Ergebnis der Prüfung die Zahlungsbilanzschwierigkeiten des Vereinigten Königreichs nicht durch Maßnahmen im Rahmen des gegenseitigen Beistands gemäß Absatz 2 beseitigt werden können, ermächtigte die Kommission das Vereinigte Königreich mit Beschuß vom 23. Juli 1975⁽¹⁾ gemäß Absatz 3 des Artikels 108, die Beschränkungen des Kapitalverkehrs über die in der Beitrittsakte vorgesehene Übergangsperiode hinaus aufrechtzuerhalten.

5. und 6. Mit dem vorgenannten Beschuß der Kommission wurde das Vereinigte Königreich ermächtigt, die für Juni 1975 vorgesehene Liberalisierung der Kapitalbewegungen mit persönlichem Charakter nicht zum festgesetzten Termin vorzunehmen.

Hinsichtlich der Direktinvestitionen, deren Liberalisierung für den 1. Januar 1975 vorgesehen war, besteht keine juristische Lücke; da ein Beschuß nach Artikel 108 Absatz 3 nicht rechtzeitig hätte gefaßt werden können, hat sich das Vereinigte Königreich wegen der ernsten Zahlungsbilanzkrise auf Artikel 109 des EWG-Vertrags berufen, um vorsorglich die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen. Die Kommission hat ihren Beschuß nach Prüfung der wirtschaftlichen Lage des Vereinigten Königreichs gefaßt; diese Prüfung hat jedoch länger gedauert als vorgesehen war und so den Zeitpunkt, in dem die Schutzmaßnahmen des Vereinigten Königreichs durch ein rein gemeinschaftliches Verfahren hätten ersetzt werden müssen, hinausgeschoben.

(1) ABl. Nr. L 221 vom 9. 8. 1975, S. 29.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 424/75**von Frau Goutmann****an den Rat der Europäischen Gemeinschaften***(10. Oktober 1975)***Betrifft:** Finanzierung der Landebahn auf dem Flughafen Bonaire

Kann der Rat die Gründe angeben, die zur Bereitstellung von — im Rahmen des dritten Europäischen Entwicklungsfonds bewilligten — 3 390 000 Rechnungseinheiten für den Ausbau einer Landebahn auf dem Flughafen Bonaire (Niederländische Antillen) geführt haben, die, wie gewisse Leute behaupten, in erster Linie dem Luxustourismus aus den Vereinigten Staaten dient?

Kann der Rat die finanziellen und industriellen Modalitäten dieses Unternehmens sowie die Vorteile nennen, die das Land aus der Durchführung des genannten Projekts zieht?

Kann der Rat weiterhin die Gründe angeben, warum dieses Projekt eine Stimmenmehrheit gefunden hat und welche Vorbehalte die das Projekt ablehnenden Mitglieder geäußert haben?

Antwort*(25. November 1975)*

1. Zu dem Projekt „Ausbau der Landebahn von Bonaire“ hat die Regierung der Niederlande am 21. Mai 1973 einen Antrag auf Finanzierung mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen des dritten Europäischen Entwicklungsfonds gestellt. Die Regierung der Niederländischen Antillen hatte dieses Vorhaben als vorrangiges Entwicklungsziel eingestuft. Es geht dabei um die Verbreiterung und Verlängerung der Landebahn des Flughafens Bonaire mit dem Ziel, die Landung von Flugzeugen vom Typ DC 8 und Boeing 707 zu ermöglichen.

Übrigens schließt sich dieses Vorhaben an eine erste Gemeinschaftsmaßnahme zugunsten des Flughafens Bonaire aus Mitteln des dritten Europäischen Entwicklungsfonds an.

2. Bei der Prüfung des Vorhabens hat die Kommission festgestellt, daß der Antrag insofern gerechtfertigt ist, als die Insel dank ihrer geographischen Lage verhältnismäßig gut für den Fremdenverkehr erschlossen werden kann, so daß sich gewisse Nach-

teile, die im Hinblick auf ihre Entwicklung bestehen, ausgleichen lassen.

3. In Anbetracht der schwierigen Wirtschafts- und Finanzlage der Niederländischen Antillen und vor allem der Insel Bonaire wird das Vorhaben durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuß finanziert.

Das Vorhaben eröffnet im übrigen neue Entwicklungsaussichten, weil es potentiellen Investoren auf dem Hotelsektor gestattet, ihre Hotelbau-Projekte zu verwirklichen, und so die Möglichkeit bietet, bis 1980 etwa 2 000 Arbeitsplätze zu schaffen, so daß die derzeitige Arbeitslosigkeit unter der Bevölkerung von Bonaire, Curaçao und Aruba verringert würde. Schließlich kann dank der Gemeinschaftshilfe auch qualifiziertes Hotelpersonal ausgebildet werden.

4. Der Beschuß des Rates wurde nach den einschlägigen Bestimmungen des am 29. Juli 1969 in Jaunde unterzeichneten internen Abkommens über die Finanzierung und die Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft (Artikel 13 und 15) gefaßt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 425/75**von Herrn Bordu****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(9. Oktober 1975)***Betreff:** Finanzierung der Maßnahmen zugunsten der Grenzgebiete

Kann die Kommission Auskunft über bereits durchgeführte oder geplante Maßnahmen zugunsten der Grenzgebiete der Gemeinschaft, ihre Art, sowie die Höhe und den Finanzierungsmodus erteilen? Kann sie insbesondere auf die Rolle der Europäischen Investitionsbank in diesem Bereich eingehen?

Antwort*(18. November 1975)*

Die Kommission möchte dem Herrn Abgeordneten eine möglichst vollständige Antwort auf seine Anfrage geben und bittet ihn deshalb, zu berücksichtigen, daß dazu eine Vielfalt von Arbeiten und eine gewisse Zeit notwendig sind.

Sie wird dem Herrn Abgeordneten so bald wie möglich die erbetenen Auskünfte erteilen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 433/75**von Herrn Laban****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(16. Oktober 1975)***Betreff:** Nationale Produktionsbeschränkungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse

In der Rechtssache van Haaster erklärte der Europäische Gerichtshof unlängst nationale Produktionsbeschränkungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse selbst dann für illegal, wenn in den Gemeinschaftstexten ausdrückliche Bestimmungen fehlen.

1. Bei welchen Erzeugnissen bestehen solche Beschränkungen?
2. Was tut die Kommission, um sie zu beseitigen?

Antwort

(14. November 1975)

Die Kommission prüft gegenwärtig, ob gewisse Maßnahmen der Mitgliedstaaten unter das Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache 190/73 (1) fallen. Sie wird dem Herrn Abgeordneten auf jeden Fall über das Ergebnis berichten.

(1) ABl. Nr. C 159 vom 21. 12. 1974, S. 4.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 434/75**von Herrn Laban****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(17. Oktober 1975)

Betreff: Subventionen für die belgische Molkerei-industrie

Agra-Europe (Bonn) Nr. 39/75 vom 23. September 1975 zufolge hat der belgische Staat einer neuen Molkereigruppe eine Subvention von 374 Millionen bfrs gewährt, um den Verlust, den drei Genossenschaften — darunter die ILA — erlitten haben, zu decken. Die neue Gruppe Sudlait, die ILA und die anderen übernommen haben soll, soll außerdem auch ein Darlehen von 850 Millionen bfrs mit Zinsvergütung und Staatsgarantie erhalten, um die Kreditlast der in Schwierigkeiten geratenen Genossenschaften tragen zu können.

1. Kann die Kommission die Behauptungen von Agra-Europe bestätigen?

2. Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß derartige Subventionen eine Wettbewerbsverzerrung herbeiführen?
3. Welche Beträge wurden den genannten Betrieben bis heute aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, zugesichert bzw. ausbezahlt?
4. Hat die Kommission eine gründliche finanzielle Untersuchung über die Rentabilität der subventionierten Investitionen angestellt?
5. Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß es sich hier um eine Überkapazität handelt, und was gedenkt sie grundsätzlich zu tun, um die Überkapazität in der verarbeitenden Industrie abzubauen?

Antwort

(18. November 1975)

1. Die Kommission ist nicht, wie in Artikel 93 Absatz 3 des EWG-Vertrags vorgeschrieben, von der Subvention und dem Darlehen unterrichtet worden, auf die sich der Herr Abgeordnete bezieht.

2. Die Kommission hat die belgische Regierung um Angaben über diese Subventionen gebeten. Nach Prüfung dieser Informationen wird die Kommission sich

selbstverständlich zu der Vereinbarkeit dieser Subventionen mit dem Gemeinsamen Markt äußern.

3. Der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, hat für Vorhaben der Molkerei-Gruppe insgesamt 2 102 265 RE bereitgestellt, wobei das letzte Vorhaben von 1969 datiert. Insgesamt sind 1 635 104 RE ausgezahlt worden.

Nach 1969 ist kein Vorhaben dieser Gruppe mehr vom EAGFL, Abteilung Ausrichtung, finanziert worden.

4. Beim EAGFL, Abteilung Ausrichtung, eingereichte Vorhaben müssen sehr detaillierte Angaben über die Rentabilität der vorgesehenen Investitionen sowie die Finanz- und Wirtschaftslage der Antragsteller enthalten. Diese Angaben, die zusammen mit einer Stellungnahme des betroffenen Mitgliedstaats zugunsten des Vorhabens weitergeleitet werden, werden von den zuständigen Dienststellen der Kommission sehr gründlich geprüft. Für die bis 1969 finanzierten Vorhaben ist diese Prüfung positiv ausgefallen.

5. Die drei betroffenen Unternehmen haben eine systematische Restrukturierung der Milchverarbeitung des betreffenden Gebiets durchgeführt und die Milchverarbeitung von ursprünglich rund 30 kleinen, meist handwerklichen Betrieben, in fünf Zentralbetrieben zusammengefaßt. Diese Entwicklung hat in der gesamten Gemeinschaft stattgefunden⁽¹⁾. Dabei sind in der Regel keine neuen Kapazitäten geschaffen, son-

⁽¹⁾ Siehe SAEG Monatsstatistik Milch, Heft 7, S/1975.

dern kleine, unwirtschaftlich arbeitende zusammengefaßt worden.

Im Fall der drei betroffenen Unternehmen ist bei der Neuplanung dem Umstand Rechnung getragen worden, daß in dem betreffenden Gebiet noch eine umfangreiche Landbutterherstellung stattfand, die aller Wahrscheinlichkeit nach eingestellt würde. Die Entwicklung seit 1955 berechtigte zu dieser Annahme (siehe nachstehende Tabelle). Sie hat sich in den übrigen Mitgliedsländern auch fortgesetzt, während sie in Belgien offensichtlich stagniert. Aus den der Kommission zur Verfügung stehenden Unterlagen sind keine Überkapazitäten in der Milchverarbeitungsindustrie erkennbar, insbesondere unter Berücksichtigung saisonaler Schwankungen in der Milcherzeugung.

Die Kommission wird die weitere Entwicklung in der Milchverarbeitungsindustrie aufmerksam verfolgen und die bisher bereits strenge Prüfung und Auswahl bei der Gewährung von Finanzierungsbeihilfen fortsetzen.

ANLAGE

ENTWICKLUNG DER LANDBUTTERHERSTELLUNG IN DER GEMEINSCHAFT

(1 000 Tonnen)

	1955	1956	1957	1958	1960	1962	1964	1966	1967	1968	1969	1970	1971	1972	1973	1974
Belgien	46	43	41	40	37	33	35	25	24	21	24	24	23	19	21	21
Deutschland	36	34	31	29	24	23	19	16	16	14	12	11	9	9	3	3
Frankreich	.	120	120	110	110	97	93	90	85	75	70	60	32	30	27	26
Italien	5	5
Luxemburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niederlande ⁽¹⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	.	197	192	179	171	153	147	131	125	110	106	95	61	58	56	55

⁽¹⁾ In den drei neuen Mitgliedsländern wird praktisch keine Landbutter hergestellt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 436/75
von Herrn Cousté
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. Oktober 1975)

Betreff: Schwierigkeiten der europäischen Textilindustrie

Die Kommission wird gebeten, ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 229/75 (¹) zu vervollständigen. Nach den verfügbaren Informationen scheinen die derzeitigen Schwierigkeiten der europäischen Textilindustrie, im Gegensatz zu dem, was in der Antwort auf die mündliche Anfrage Nr. 0-18/75 von Herrn Normanton (²) enthalten ist, nicht auf ein Nachlassen der Verbrauchernachfrage zurückzuführen zu sein.

Kann die Kommission auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Statistiken angeben, in welchen Ländern der Gemeinschaft ein solches Nachlassen der Nachfrage zu verzeichnen ist, und bei welchen Produkten?

(¹) ABl. Nr. C 233 vom 13. 10. 1975, S. 17.

(²) Sitzungsbericht des Europäischen Parlaments, Nr. 192 (Juni 1975), S. 235.

Antwort

(24. November 1975)

Die Kommission möchte bestätigen, was sie bereits in ihren Antworten auf die schriftliche Anfrage Nr. 229/75 des Herrn Abgeordneten und die mündliche Anfrage Nr. 0-18/75 von Herrn Normanton erklärt hatte, wonach folgende Faktoren für die Schwierigkeiten der Textilindustrie in der Gemeinschaft verantwortlich sind.

Wie die unten aufgeführten Zahlen zeigen, ist die Verbrauchernachfrage nach Textilien und Bekleidung in mehreren Mitgliedstaaten stark zurückgegangen. Der Einzelhandel hat daraufhin weniger gefordert und zunächst einmal von seinen Beständen gelebt. Die Zurückhaltung erfaßte dann der Reihe nach sämt-

liche Produktionsstufen in der Textilindustrie. Wegen der scharfen Konkurrenz von Importware fielen die Produktionseinschränkungen noch stärker aus.

Die einzigen repräsentativen und aktuellen Zahlen, die der Kommission erlauben, einen Rückgang der Nachfrage zu konstatieren, sind die in den Mitgliedstaaten berechneten Indexreihen für die Textil- und Bekleidungsumsätze der Kaufhäuser. Da die Zahlen zunächst nur in jeweiligen Preisen vorlagen, wurden sie an Hand des Index der Verbraucherpreise für die gleichen Artikel und den gleichen Zeitraum berichtet. Wie sich die Nachfrage nach einzelnen Artikeln entwickelt hat, läßt sich aus den vorhandenen Zahlen nicht ablesen.

Index der geschätzten Kaufhausumsätze an Textilien, Bekleidung und Schuhen⁽¹⁾, erstes Halbjahr

	1973	1974	1975
Deutschland	100	97,6	100,4
Frankreich ⁽²⁾	100	93,1	89,3
Italien	100	105,0	89,7
Niederlande	100	96,0	93,2
Belgien ⁽³⁾	100	103,9	96,0
Luxemburg	—	—	—
Vereinigtes Königreich ⁽⁴⁾	100	95,0	99,5
Irland	100	94,9	94,9
Dänemark ⁽⁵⁾	100	95,1	93,8

⁽¹⁾ Stärker aufgegliederte Zahlen — ohne Schuhe — waren nicht zu beschaffen.⁽²⁾ Erstes Quartal.⁽³⁾ Gesamter Einzelhandel.**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 437/75****von Herrn Howell****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(17. Oktober 1975)***Betreff:** Großhandelspreis für Magermilchpulver

Kann die Kommission den durchschnittlichen Großhandelspreis für Magermilchpulver in den jeweiligen neun Mitgliedstaaten in Rechnungseinheiten pro Kilogramm nennen?

Antwort*(18. November 1975)*

Da es einen Interventionspreis für Magermilchpulver erster Qualität gibt, liegt der Großhandelspreis für Magermilchpulver erster Qualität in allen Mitgliedstaaten in der Nähe des Interventionspreises, d. h. bei 88,70 RE je 100 kg.

Der Großhandelspreis für Magermilchpulver zur Viehfütterung liegt gegenwärtig in der Gemeinschaft um 1 bis 3 RE/100 kg unter dem Interventionspreis.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 441/75
von Herrn Lemoine
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(20. Oktober 1975)

Betreff: Beihilfen des EAGFL für landwirtschaftliche Genossenschaften

Kann die Kommission gegebenenfalls angeben, ob die landwirtschaftlichen Genossenschaften in Frankreich oder in anderen Mitgliedstaaten seit 1970 Beihilfen zur Modernisierung der Strukturen erhalten haben, und wenn ja, welche?

Welche Anträge haben diese Genossenschaften zwischen 1970 und 1975 beim EAGFL gestellt und welchen davon wurde stattgegeben?

Kann die Kommission, falls der Anteil der Genossenschaften an der Zuweisung von Mitteln aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, schwach oder gleich Null war, präzisieren, welches die anderen begünstigten Agrarsektoren gewesen sind?

Kann sie erklären, weshalb die Beihilfen an Erzeugergemeinschaften im Vorentwurf des Haushaltsplans 1976 unter dem Posten 8200 nur „z. E.“ eingesetzt sind, während es in der Erläuterung zu diesem Posten heißt, veranschlagt seien die „finanziellen Auswirkungen des Vorschlags für eine Verordnung, die dem Rat im Juni 1971 von der Kommission vorgelegt worden ist und gemäß Entschließung des Rates vom 24. März 1972 von diesem erlassen werden muß“?

Antwort

(18. November 1975)

1. bis 3. Für mehrere hundert Strukturverbesserungsvorhaben in Frankreich und in anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die von landwirtschaftlichen Genossenschaften im Rahmen der Verordnung Nr. 17/64/EWG⁽¹⁾ vorgelegt worden sind, hat die Kommission Mittel der Ausrichtungsabteilung des EAGFL bewilligt.

Die Kommission besitzt keine nach der Rechtsform des Antragstellers gegliederte Statistik der eingereichten oder finanzierten Vorhaben, aus der der Anteil der Genossenschaften zu entnehmen wäre, da nach der Verordnung Nr. 17/64/EWG die Zuschüsse unabhängig von der Rechtsform des Antragstellers gewährt werden. Die Kommission kann jedoch behaupten, daß der Anteil der Genossenschaften an den vergebenen Mitteln sehr hoch ist.

4. Die Beihilfen erscheinen nur zur Erinnerung in Posten 8200, weil der Verordnungsvorschlag der Kommission vom Rat noch nicht angenommen worden ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 34 vom 21. 2. 1964, S. 586/64.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 442/75**von Herrn Lemoine****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(20. Oktober 1975)

Betreff: Beziehungen der EWG zu Südafrika

In meiner schriftlichen Anfrage Nr. 247/75⁽¹⁾ betreffend die Beziehungen der EWG zu Südafrika wurden im Unterabsatz 2 genaue Angaben über die Anzahl und Art der von der Regierung Südafrikas bei der EWG unternommenen Schritte gefordert. Die Kommission hat ungeniert und grob mit einer Paraphrasierung der Anfrage geantwortet, daß man „in einer Reihe von Fragen“ vorstellig geworden sei und daß sie die Vorstellungen „zur Kenntnis genommen habe“.

1. Hält es die Kommission für normal, daß das Interpellationsrecht seines Inhalts entleert wird, worüber sich kürzlich zahlreiche Abgeordnete beklagt haben?
2. Kann die Kommission die Frage effektiv beantworten?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 242 vom 22. 10. 1975, S. 17.

Antwort

(18. November 1975)

Die Kommission teilt nicht die Ansicht des Herrn Abgeordneten zur Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 247/75, zu welcher sie den Wortlaut völlig bestätigt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 443/75**von Herrn Martens****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(27. Oktober 1975)

Betreff: Verkauf von Fleisch zu ermäßigten Preisen an bestimmte Verbrauchergruppen

Um den Verbrauch von Rindfleisch zu steigern, wurden die Mitgliedstaaten durch die Verordnung (EWG) Nr. 1856/74⁽¹⁾ ermächtigt, im Zeitraum vom Juli 1974 bis April 1975 dem Verbraucher eine Beihilfe bis zu 2 RE monatlich zu gewähren. Damit sollte Sozialhilfeempfängern ermöglicht werden, Rindfleisch zu einem ermäßigten Preis zu kaufen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 15.

Kann die Kommission mitteilen:

1. Welche Mitgliedstaaten die betreffende Beihilfe genutzt haben und in welchem Umfang; und
2. zu welchem Mehrverbrauch an Rindfleisch diese Maßnahme geführt hat?

Antwort

(21. November 1975)

1. Von der Ratsverordnung (EWG) Nr. 1856/74 zur Festlegung der Grundregeln für den Verkauf von Rindfleisch zu ermäßigten Preisen an bestimmte Verbrauchergruppen haben Frankreich und das Vereinigte Königreich Gebrauch gemacht. Belgien und Italien nutzten die Kommissionsverordnung (EWG) Nr. 2035/74⁽¹⁾ über den Verkauf von bestimmten durch die Interventionsstellen gelagertem Rindfleisch und Konserven zu herabgesetzten Preisen an bestimmte soziale Einrichtungen. Die Entscheidung der Kommission 74/423/EWG⁽²⁾ ermächtigte Frankreich zur Ausgabe von Gutscheinen für den Bezug von Rindfleisch an 2 Millionen Bedürftige. Die Gutscheine haben insgesamt einen Wert von 142 Millionen ffrs oder 25,7 Millionen Rechnungseinheiten.

Das Vereinigte Königreich kann auf Grund der letztgenannten Kommissionsentscheidung Rindfleisch-Gutscheine an 7,3 Millionen Bedürftige ausgeben. Die Gutscheine hatten insgesamt einen Wert von 26,1 Millionen Pfund oder 62,6 Millionen Rechnungseinheiten.

Die Kommissionsentscheidung 75/28/EWG⁽³⁾ ermächtigte Frankreich zum Verkauf von 336 Tonnen Fleischkonserven zu einem Preis von 2 756,4 RE/t in den französischen Übersee-Departements. Hiervon profitierten 70 000 Menschen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1974, S. 53.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 223 vom 13. 8. 1974, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 6 vom 10. 1. 1975, S. 39.

Italien hat auf Grund der Verordnung 2035/74 aus Interventionsbeständen 4 000 Tonnen Hinterviertel zu herabgesetzten Preisen verkauft. Diese kamen 1,4 Millionen Menschen in 722 sozialen Einrichtungen zugute.

In der Kommissionsverordnung (EWG) Nr. 1294/75⁽⁴⁾ wurde der Verkaufspreis für Fleischkonserven der belgischen Interventionsstelle auf 1 250 RE/t festgesetzt. Bisher wurden 150 Tonnen Fleischkonserven an soziale Einrichtungen verkauft.

2. Der Rind- und Kalbfleischverbrauch im Vereinigten Königreich war im ersten Quartal 1975 um 26 % höher als während des entsprechenden Vorjahreszeitraums. Die Zunahme beruht wohl zu einem Teil auf dem Sozialplan, eine Rolle spielten aber auch Preisänderungen und eine Werbeaktion.

In Frankreich war der Verbrauch an Rind- und Kalbfleisch während der ersten neun Monate von 1974 um 3 % höher als während des entsprechenden Vorjahreszeitraums; im letzten Quartal betrug die Zunahme 6,5 % oder 20 000 Tonnen. Davon dürften schätzungsweise 10 000 Tonnen auf den Sozialplan zurückgehen, Veränderungen in den Einzelhandelspreisen und die Werbeaktion wirkten aber ebenfalls.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 132 vom 23. 5. 1975, S. 31.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 450/75**von Herrn Cousté****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(27. Oktober 1975)

Betreff: Verhandlungen zwischen China und der EWG

Kann die Kommission mitteilen, ob es infolge der Tatsache, daß China in Brüssel bei der EWG eine Mission eröffnet hat, möglich sein wird, auf das Angebot der Gemeinschaft einzugehen, ein Handelsabkommen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auszuhandeln, das somit an Stelle der verschiedenen Abkommen mit den Mitgliedstaaten tritt, die, wenn ich mich nicht irre, am 1. Juni 1975 ausgelaufen sind?

Kann die Kommission mitteilen, ob zur Zeit Gespräche in diesem Sinne eingeleitet worden sind, und wenn ja, welchen Stand diese Verhandlungen erreicht haben?

Antwort

(24. November 1975)

Sir Christopher Soames hatte vor dem Europäischen Parlament in der Debatte vom 18. Juni 1975⁽¹⁾ erklärt, die chinesischen Minister, die er im Mai in Peking getroffen habe, hätten ihm erklärt, sie würden den Gedanken an den Abschluß eines Handelsabkommens mit der Gemeinschaft wohlwollend prüfen. Ein derartiges Abkommen würde an die Stelle der bisher zwischen China und einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden bilateralen Abkommen treten, die am 31. Dezember 1974 abgelaufen sind. Dieser Vorschlag der Gemeinschaft ist, wie dem Herrn Abgeordneten bekannt sein wird, den chinesischen Behörden im

November 1974 in Form eines Abkommensentwurfs von der Gemeinschaft vorgelegt worden.

Die Kommission ist der Auffassung, daß die Einrichtung einer diplomatischen Vertretung Chinas bei der EWG dem weiteren Verlauf der Diskussionen über ein Handelsabkommen sehr förderlich sein wird. Ein erster Gedankenaustausch über verschiedene Punkte eines derartigen Abkommens hat sowohl auf Minister- wie auf Beamtenebene während des China-Besuchs von Sir Christopher Soames stattgefunden; seither gab es regelmäßige Kontakte zwischen den zuständigen Stellen der Kommission und Angehörigen der chinesischen Vertretung in Brüssel, die vor allem informatorischen Charakter trugen. Die Aufnahme der eigentlichen Sondierungsgespräche wird in naher Zukunft erwartet.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 453/75**von Herrn Cousté****an den Rat der Europäischen Gemeinschaften**

(27. Oktober 1975)

Betreff: Beziehungen zwischen dem Iran und der EWG

Der Fragesteller möchte im Anschluß an die Anfrage, die er 1974 zu den Beziehungen zwischen dem Iran und der EWG gestellt hat, gerne wissen, welchen Stand die Sondie-

rungsgespräche erreicht haben, die von der Kommission bis jetzt im Hinblick auf den Abschluß eines spezifischen Abkommens zwischen dem Iran und der Gemeinschaft geführt wurden.

Kann der Rat insbesondere mitteilen, ob es ein Abkommen ist, das nur die handelspolitischen Aspekte umfaßt, die in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der EWG fallen, oder ein umfassenderes Abkommen, und wenn ja, für welchen Bereich?

Kann der Rat schließlich mitteilen, welches Mandat er der Kommission erteilt hat, und ob es gegebenenfalls erweitert wird?

Antwort

(25. November 1975)

Der Rat hat auf seiner Tagung vom 10. Februar 1975 die Kommission aufgefordert, die Sondierungsgespräche mit dem Iran fortzusetzen und ihm einen Bericht mit Vorschlägen für die beste Form für ein Abkommen mit diesem Land vorzulegen.

Der Bericht, den die Kommission hierüber vorlegen wird, sobald diese Gespräche abgeschlossen sind, sowie ihre Empfehlungen für die daraus zu ziehenden Schlußfolgerungen werden im Rat eingehend geprüft.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 457/75

von Herrn Ellis

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. Oktober 1975)

Betreff: Diaserie über gegenwärtige Probleme und Perspektiven der Arbeitswelt

Die Generaldirektion Information der Kommission hat 300 Serien einer Diareihe anfertigen lassen, um Europa den Gewerkschaftlern näherzubringen⁽¹⁾. Für diese 300 Serien wurden in den sechs Amtssprachen der Gemeinschaften sowie in irischer, luxemburgischer, griechischer und portugiesischer Sprache Kommentare angefertigt.

1. Warum hat die Kommission keine walisische Fassung der Diareihe veröffentlicht?
2. Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß walisische Gewerkschaftler auf eine walisische Fassung Anspruch haben, da es über 600 000 Walisisch sprechende Bürger in der Gemeinschaft gibt?

⁽¹⁾ Siehe Personalkurier Nr. 361.

Antwort*(21. November 1975)*

Die Kommission fühlt sich zunächst einmal verpflichtet, Informationsmaterial für die Verwendung in den Mitgliedstaaten in den Amtssprachen der Gemeinschaft zu schaffen.

Im Fall der Diaserie wurden auf Wunsch von Gewerkschaftlern aus Irland und Luxemburg noch eine irische und eine luxemburgische Fassung produziert. Wenn auch eine walisische Fassung gewünscht wird, wird die Kommission den Wunsch wohlwollend prüfen. Sie hat bereits eine Broschüre „Wales in Europe“ in englischer und in walisischer Sprache herausgebracht.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 462/75**von Frau Ewing****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(27. Oktober 1975)*

Betreff: Schottische Agrarproduktion

Welche Prognose, nach Waren gegliedert, kann für den voraussichtlichen Anteil der schottischen Agrarproduktion an der gesamten EWG-Produktion in fünf bzw. zehn Jahren aufgestellt werden?

Antwort*(18. November 1975)*

Die Kommission teilt der Frau Abgeordneten mit, daß sie nicht über solche Prognosen verfügt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 463/75**von Frau Ewing****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(27. Oktober 1975)*

Betreff: Anträge auf Unterstützung aus dem Sozialfonds für Schottland

Wieviel Anträge auf Unterstützung aus dem Sozialfonds für Schottland sind in den Jahren 1973, 1974 und 1975 genehmigt worden, wie hoch sind die Beträge aus dem Fonds, und auf welche Beträge aus dem Fonds belaufen sich diese Anträge in den einzelnen Jahren?

Wie hoch ist der Anteil dieser Anträge an den insgesamt ausgezahlten Geldern und dem an das Vereinigte Königreich gezahlten Gesamtbetrag?

Antwort*(18. November 1975)*

Die Kommission verweist die Frau Abgeordnete auf ihre Antwort zu der schriftlichen Anfrage Nr. 279/75 von Herrn Hamilton (¹).

Die in der Antwort erwähnten Tabellen gehen der Frau Abgeordneten direkt zu.

(¹) ABl. Nr. C 264, vom 18. 11. 1975, S. 12.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 464/75**von Frau Ewing****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(27. Oktober 1975)*

Betreff: Ausfuhr von schottischem Whisky

Welche Fortschritte sind im Hinblick auf die Einführung einer EWG-Regelung für Alkohol erzielt worden, und wie wird sich eine solche Regelung auf den Export von schottischem Whisky für den nordamerikanischen Markt und andere außergemeinschaftliche Märkte auswirken?

Antwort*(21. November 1975)*

Die Kommission hat im März 1972 dem Ministerrat eine gemeinsame Marktorganisation für Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs vorgeschlagen und beabsichtigt, in Kürze einen Änderungsvorschlag vorzulegen, der insbesondere die durch die Erweiterung der Gemeinschaft geschaffene neue Situation berücksichtigt.

Der Änderungsvorschlag dürfte sich nicht nachteilig auf den Gemeinschaftsexport von Spirituosen und damit auch von schottischem Whisky auswirken.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 465/75
von Frau Ewing
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. Oktober 1975)

Betreff: Benachteiligung der Einfuhr von schottischem Whisky durch Italien

Was gedenkt die Kommission zu unternehmen, um der Benachteiligung der Einfuhr von schottischem Whisky durch Italien ein Ende zu setzen?

Antwort

(13. November 1975)

Die Frau Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 312/75⁽¹⁾ von Herrn Corrie zum gleichen Thema verwiesen.

Das in dieser Antwort erwähnte Verfahren nach Artikel 169 des EWG-Vertrags läuft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 268 vom 22. 11. 1975, S. 5.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 466/75
von Frau Ewing
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. Oktober 1975)

Betreff: Programme gegen die Armut in der Gemeinschaft

Welche Programme, außer dem Regionalfonds, liegen bereits vor bzw. sind für die Zukunft geplant, um etwas für die hoffnungslos verarmten Gebiete in einigen Mitgliedstaaten zu tun?

Antwort

(21. November 1975)

Im Rahmen der Verwirklichung des sozialpolitischen Aktionsprogramms⁽¹⁾ hat die Kommission dem Rat eine Mitteilung über ein Programm von Modellvorhaben und

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1.

Modellstudien zur Bekämpfung der Armut vorgelegt. Nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments änderte die Kommission im April 1975 die Mitteilung in einen Beschußentwurf um. Dieser Beschuß wurde vom Rat am 22. Juli 1975 (¹) angenommen. Seither haben Besprechungen mit Regierungssachverständigen stattgefunden, die eine Unterzeichnung von Verträgen ab 1. Dezember 1975 ermöglichen dürften.

Im Haushaltsplan 1975 sind für diese Aktion 2,5 Mill. RE vorgesehen. Für 1976 wurden 2,875 Mill. RE vorgeschlagen.

Bisher sind 21 einzelstaatliche Vorhaben und zwei Gemeinschaftsuntersuchungen vorgelegt worden. Die britische Regierung hat fünf Vorhaben eingereicht (von denen zwei Schottland betreffen). Die 23 Vorhaben behandeln Themen wie Förderung der Gemeinschaftsentwicklung, Städteerneuerung, Kinderfürsorge und Ansprüche auf Sozialhilfe.

(¹) ABl. Nr. L 199 vom 30. 7. 1975, S. 34.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 473/75
von Herrn Martens
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. Oktober 1975)

Betreff: Werbeaktion zur Förderung des Fleischverbrauchs

Mit den Verordnungen (EWG) Nrn. 1857/74 (¹) und 2930/74 (²) ist beabsichtigt, die Mitgliedstaaten anzuregen, den Fleischverbrauch durch Werbekampagnen zu erhöhen.

Kann die Kommission mitteilen,

1. welche Mitgliedstaaten diese Werbekampagnen organisiert haben, wie sie durchgeführt wurden und was sie den EAGFL und die Mitgliedstaaten gekostet haben;
2. zu welchen Ergebnissen diese Kampagnen geführt haben?

(¹) ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 17.

(²) ABl. Nr. L 311 vom 22. 11. 1974, S. 6.

Antwort

(18. November 1975)

1. Werbe- und Informationskampagnen auf Grund der Ratsverordnungen (EWG) Nrn. 1857/74 und 2930/74 gab es in allen Mitgliedstaaten außer Luxemburg.

Gegenstand der Kampagnen waren:

- a) Werbung in
— Zeitungen,

- Zeitschriften,
 - Rundfunk- und Fernsehsendungen;
- b) Verbraucherinformationen in Form von
- Kochrezepte und
 - Vorführungen.

Hierfür wurden aus dem Agrarfonds 3 Millionen Rechnungseinheiten bereitgestellt; die Mitgliedstaaten werden hiervon voraussichtlich 2,8 Millionen abrufen.

Da der Agrarfonds laut Verordnung (EWG) Nr. 2930/74 nur die Hälfte der in den einzelnen Mitgliedstaaten entstandenen Kosten deckt, ist anzunehmen, daß die Mitgliedstaaten insgesamt mindestens 2,8 Millionen aufgewendet haben.

2. Wie sich die Werbeaktionen auf den Fleischverbrauch ausgewirkt haben, läßt sich schwer sagen, da sich inzwischen die Einzelhandelspreise geändert haben, der Sozialplan für Rindfleisch angelaufen ist und die Interventionsstellen verbilligt Fleisch abgegeben haben.

Es ist jedoch anzunehmen, daß in den meisten Mitgliedstaaten die Auswirkungen positiv waren.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 479/75

von Frau Ewing

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. Oktober 1975)

Betreff: Urkundensteuer bei Hauserwerb

Kann die Kommission Einzelheiten darüber mitteilen, welche Steuer in jedem einzelnen Mitgliedstaat auf die für einen Hauserwerb notwendigen Urkunden — falls überhaupt — erhoben wird, und angeben, in welchem Einzelfall Befreiungen davon — falls überhaupt — möglich sind?

Antwort

(18. November 1975)

Die Kommission sammelt gegenwärtig die von der Frau Abgeordneten gewünschten Angaben.

Sobald die Arbeit abgeschlossen ist, wird sie ihr auf jeden Fall eine vollständige Antwort vorlegen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 486/75
von Herrn Marras
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. Oktober 1975)

Betreff: Wiederingangsetzung des Bergbaureviers Sulcis

In der Fragestunde vom 15. Oktober 1975 gab Kommissionsmitglied Simonet in Beantwortung meiner Anfrage Nr. 15⁽¹⁾ über die Wiederingangsetzung des Bergbaureviers Sulcis einigen Bedenken über dessen Wirtschaftlichkeit Ausdruck. Auf eine Zusatzfrage antwortete das Kommissionsmitglied, ihm sei nicht bekannt, daß der italienische Industrieminister der Kommission ein Dossier zu dieser Frage übermittelt hat.

Vor kurzem kam eine von der italienischen Regierung eingesetzte Untersuchungskommission, die sich aus

anerkannten Sachverständigen zusammensetzt, zu dem Schluß, es sei angebracht und nützlich, die positive Nutzung dieser Ressourcen zu überprüfen.

Im übrigen wird in dem Dokument der Kommission über die Orientierungen für die Nutzung der Kohle bis 1985 die Notwendigkeit bekräftigt, auf diesem Sektor alle Möglichkeiten offenzuhalten, den Beruf des Bergmanns wiederaufzuwerten und Kohle in gemischtbefeuerten Kraftwerken einzusetzen (in Sulcis arbeitet ein Großkraftwerk, das Kohle verfeuern sollte, dann aber mit Erdöl beschickt wurde).

Der Fragesteller wünscht, ein eingehendes Urteil der Kommission zu dieser Frage zu hören und vor allem zu erfahren, welche Unterlagen von den italienischen Behörden übermittelt wurden und welche Auffassungen zu diesem Problem darin enthalten waren (vorausgesetzt, daß der Industrieminister das Dossier, wie er in Italien behauptete, überhaupt übermittelt hat).

⁽¹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments vom 15. Oktober 1975, vorläufige Ausgabe S. 133.

Antwort

(24. November 1975)

Die Kommission bestätigt das Urteil, das ihr Vizepräsident Simonet auf der Tagung des Europäischen Parlaments vom 15. Oktober 1975 in Beantwortung der mündlichen Anfrage des Herrn Abgeordneten abgegeben hat.

Bisher hat die Kommission von der italienischen Regierung keine Mitteilung über die Wiederinbetriebnahme des Bergbaureviers Sulcis erhalten.